

Synopse Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts „Sparkassenstiftung Bremerhaven“

<p style="text-align: center;">Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts "Sparkassenstiftung Bremerhaven" vom 23. September 2003</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Stiftung strebt als Träger der Städtischen Sparkasse Bremerhaven die Sicherstellung der sparkassenmäßigen Versorgung der Bürger der Stadt Bremerhaven durch die Städtische Sparkasse Bremerhaven an. Die Stiftung unterstützt die Städtische Sparkasse Bremerhaven bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Sparkassengesetzes für öffentlich-rechtliche Sparkassen im Lande Bremen.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts "Sparkassenstiftung Bremerhaven" vom [Datum neu]</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Stiftung strebt als Mitglied des Sparkassenzweckverbands Weser-Elbe-Sparkasse die Sicherstellung der sparkassenmäßigen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremerhaven durch die Weser-Elbe-Sparkasse an. Die Stiftung unterstützt die Weser-Elbe-Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der niedersächsischen sparkassenrechtlichen Regelungen und dem zwischen den Ländern Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven geschlossenen Staatsvertrag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Rechtsform, Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen "Sparkassenstiftung Bremerhaven".</p> <p>(2) Die Sparkassenstiftung Bremerhaven ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bremerhaven.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven sind anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Rechtsform, Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen "Sparkassenstiftung Bremerhaven".</p> <p>(2) Die Sparkassenstiftung Bremerhaven ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bremerhaven.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven sind anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremerhaven durch Förderung und Pflege von Einrichtungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremerhaven durch Förderung und Pflege von Einrichtungen</p>

<p>und Maßnahmen in Kunst und Kultur, der Jugend, der Erziehung und des Sports sowie der Aus- und Weiterbildung, im Sozialen für die Gesundheit und Pflege der Alten, der Gestaltung des Wohn- und Lebensraumes sowie der Förderung des Naturschutzes.</p> <p>(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Die Stiftung hält einen Anteil von mindestens 50,1 v.H. am Kapital der Städtischen Sparkasse Bremerhaven.</p> <p>(4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch Verteilung ihrer Stiftungsmittel.</p>	<p>und Maßnahmen in Kunst und Kultur, der Jugend, der Erziehung und des Sports sowie der Aus- und Weiterbildung, im Sozialen für die Gesundheit und Pflege der Alten, der Gestaltung des Wohn- und Lebensraumes sowie der Förderung des Naturschutzes.</p> <p>(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch Verteilung ihrer Stiftungsmittel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der Trägerschaft und gegebenenfalls dem Anteil am Stammkapital der Städtischen Sparkasse Bremerhaven, die der Stiftung übertragen werden. An die Stelle des Anteils am Stammkapital treten im Falle der Umwandlung der Städtischen Sparkasse Bremerhaven in eine Aktiengesellschaft die Aktien. Zum Stiftungsvermögen gehören auch Gegenstände, die aufgrund der Veräußerung von Stiftungsvermögen erworben oder mit Stiftungsmitteln erworben oder hergestellt worden sind, sowie Zustiftungen. Die Stiftung darf Zustiftungen nur annehmen, wenn damit keine Auflagen und Kosten verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen können. Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den Mitgliedschaftsrechten im Sparkassenzweckverband Weser-Elbe-Sparkasse. Zum Stiftungsvermögen gehören auch Gegenstände, die aufgrund der Veräußerung von Stiftungsvermögen erworben oder mit Stiftungsmitteln erworben oder hergestellt worden sind, sowie Zustiftungen. Die Stiftung darf Zustiftungen nur annehmen, wenn damit keine Auflagen und Kosten verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen können. Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten.</p> <p>(2) Die Stiftungsmittel bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens und

<p>(2) Die Stiftungsmittel bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens und 2. sonstigen Einnahmen, soweit sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind. <p>Die Stiftungsmittel sind ordnungsgemäß zu verwenden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. sonstigen Einnahmen, soweit sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind. <p>Die Stiftungsmittel sind ordnungsgemäß zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsorgane</p> <p>Organe der Stiftung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stiftungsrat, 2. der Vorstand. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsorgane</p> <p>Organe der Stiftung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stiftungsrat, 2. der Vorstand.
	<p style="text-align: center;">§ 5 Zusammensetzung des Stiftungsrats</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Stiftungsrat besteht aus elf Mitgliedern, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven wählbare, dieser aber nicht selbst angehörende Bürgerinnen und Bürger sind und für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands der Weser-Elbe-Sparkasse können nicht Mitglieder im Stiftungsrat sein. (2) Der Stiftungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende der Weser-Elbe Sparkasse und/oder

	der/die Vertreter/in nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates als Gast in beratender Funktion teil.
<p style="text-align: center;">§ 5 Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat nimmt die ihm im Gesetz zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Stiftungsrat entscheidet in den ihm obliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats</p> <p>(1) Der Stiftungsrat nimmt die ihm im Gesetz zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Der Stiftungsrat entscheidet in den ihm obliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Mitglieder des Vorstands der Städtischen Sparkasse Bremerhaven bestellt werden.</p> <p>(2) Der Vorstand nimmt die ihm in § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>(3) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Der Vorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Bremerhaven und einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitglied.</p> <p>(2) Der Vorstand nimmt die ihm in § 8 des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven zugewiesenen Aufgaben wahr. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(3) Der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beendigung der Mitgliedschaft im Sparkassenzweckverband Weser-Elbe-Sparkasse und 2. alle Geschäfte, über die sich der Stiftungsrat die Beschlussfassung vorbehalten hat.

	<p>(4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.</p>
<p>§ 7 Wirtschaftsplan, Rechnungswesen</p>	<p>§ 8 Wirtschaftsplan, Rechnungswesen</p>
<p>(1) Vor Beginn jedes Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan auf, der Aufschluss über die im folgenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und über die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel gibt.</p> <p>(2) Die Stiftung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung. Nach dem Ende des Geschäftsjahres ist auf der Grundlage dieser Buchführung ein Jahresabschluss zu erstellen.</p>	<p>(1) Vor Beginn jedes Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan auf, der Aufschluss über die im folgenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und über die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel gibt.</p> <p>(2) Die Stiftung führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung. Nach dem Ende des Geschäftsjahres ist auf der Grundlage dieser Buchführung ein Jahresabschluss zu erstellen.</p>
<p>§ 8 Satzungsänderungen</p>	<p>§ 9 Satzungsänderungen</p>
<p>Über Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p>Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats Satzungsänderungen vorschlagen. Über Satzungsänderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>
<p>§ 9 In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p>
<p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am [Datum neu] in Kraft.</p>